



1 / 4

Zürich, 22. September 2025

## **Vernehmlassung UVEK zur Teilrevision der Verordnung über Fernmeldedienste**

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen aus Sicht der KSSD einen bedeutenden Schritt zur Stärkung, Modernisierung und Inklusion im Notrufwesen der Schweiz dar, welcher zu einer deutlichen Steigerung der Systemsicherheit führt.

Insbesondere werden folgende Punkte begrüsst:

- Die Orientierung am **Referenzmodell Notrufe Schweiz**
- Die **Praxistauglichkeit** und Einbindung aller Akteure
- Die **Einführung des Echtzeittextes (RTT)** für einen barrierefreien Zugang
- Die **Trennung von Not-, Hilfs- und Beratungsdiensten**
- Die Einführung einer **Kurznummer für die Opferhilfe** zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Die KSSD formulierte dazu die nachstehenden Bemerkungen und Anträge:

### **Allgemeine Bewertung**

Mit der Vernehmlassung werden einerseits die Bedürfnisse der Notsuchenden und andererseits der entgegennehmenden Notrufdienste berücksichtigt und zukunftsfähig gestaltet. Dabei bildet das von der Organisation Notrufe in Zusammenarbeit mit dem BAKOM und den Mobilfunkanbietern erarbeitete Referenzmodell Notrufe die Grundlage. Mit den in der aktuell vorliegenden Vernehmlassung geplanten Massnahmen kann die Resilienz des Notrufwesens wesentlich verbessert werden.

Zudem wird sichergestellt, dass die Notdienste von Polizei, Feuerwehr und Sanität insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung zugänglich werden. Die Funktion ist zudem auch für alle anderen Personen nutzbar, die situationsbedingt nicht sprechen können, etwa aufgrund einer Verletzung oder einer Gefahrensituation.

Die Notrufausfälle in den Jahren 2020 bis 2022 haben zu grossen Anstrengungen von allen Betroffenen (Notdienste von Polizei, Feuerwehr und Sanität, BAKOM, Konzessionärin der



2 / 4

Grundversorgung und den Fernmeldediensteanbietern) geführt, die in dieser Vorlage nun eine wichtige regulatorische Grundlage bilden. Die Organisation Notrufe hat dabei einen wesentlichen Beitrag geleistet, dass der vorliegende Entwurf eine gute Qualität hat und die Bedürfnisse aller Betroffenen berücksichtigt.

Aus diesen Gründen befürwortet die KSSD den vorliegenden Entwurf zur Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) ausdrücklich, da er

- die **technologische Entwicklung** aufgreift und zukunftsfähige Lösungen bietet
- die **Resilienz des Systems** verbessert (u. a. gegen Überlast und Fehlkonfigurationen)
- und sowohl die **Bedürfnisse der Notsuchenden als auch der Notrufdienste** berücksichtigt.

### **Artikelbezogene Stellungnahme**

#### **Art. 27 FDV**

Die KSSD befürwortet diesen Artikel und begrüsst ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

#### **Art. 28 FDV**

Die KSSD ist mit der Anpassung einverstanden und unterstützt diese.

#### **Art. 28a - Absatz 1 bis 4 FDV**

Die KSSD befürwortet diesen Artikel und begrüsst ausdrücklich den Absatz 3, welcher dazu dient, technische oder böswillige Störungen des Notrufdienstes zu verhindern und eine übergreifende Koordination der Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes ermöglicht.

#### **Art. 28a - Absatz 5 FDV**

Die KSSD begrüsst ausdrücklich den Absatz 5, der den Zugang zu den Notdiensten via Echtzeittext (RTT) sicherstellt, beantragt aber die folgende Anpassung:

«Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen **im Rahmen des öffentlichen Telefondienstes** den Zugang zu den Notdiensten auch mittels Echtzeittext (Real Time Text, RTT) gewährleisten.»

Dies bedeutet einen essenziellen Fortschritt in Richtung Barrierefreiheit und somit für die Gleichstellung von Menschen mit einer Hörbehinderung. Der direkte Zugang zu den Notdiensten ist damit auch für diese Personen gewährleistet.

#### **Art. 29 FDV**



3 / 4

Die KSSD ist mit der Anpassung einverstanden und unterstützt diese. Die Standortidentifikation ist eine essenzielle Grundlage für die effiziente Notrufbearbeitung und die schnelle Zuführung von Rettungs- und Hilfeleistung.

**Art. 29a FDV**

Die betreffende Anpassung wird durch die KSSD unterstützt.

**Art. 29b FDV**

Die betreffende Anpassung wird durch die KSSD unterstützt.

**Art. 30 FDV**

Die KSSD befürwortet diesen Artikel grundsätzlich, beantragt aber die folgende Anpassung zum Absatz 1:

«Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen bei der Sprachübermittlung über Internet **über ihre eigenen Telefonanschlüsse** die Leitweglenkung und die Standortidentifikation gewährleisten, **sofern es die Technik zulässt**.

**Wo dies weiterhin technisch nicht möglich ist, müssen diese nur bei Anrufen von dem im Abonnementsvertrag bezeichneten Hauptstandort aus gewährleistet sein.»**

Diese Anpassung ist im Sinne des Notsuchenden zwingend, damit im Rahmen der (Festnetz-) Internettelefonie alle Informationen, analog zur Mobilfunktechnologie, übermittelt werden können, da dies technisch bereits heute möglich ist.

**Art. 81 FDV**

Die betreffende Anpassung wird durch die KSSD unterstützt.

**Art. 92 FDV**

Die betreffende Anpassung wird durch die KSSD unterstützt.

**Art. 7 FAV**

Die KSSD befürwortet diesen Artikel und begrüsst ausdrücklich die im Absatz 2<sup>ter</sup> erwähnten technischen Vorgaben an Smartphones, die sicherstellen, dass die Notdienste von Polizei, Feuerwehr und Sanität insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung zugänglich werden.

**Art. 28 AEFV**

Die KSSD befürwortet diesen Artikel und begrüsst ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.



4 / 4

### **Art. 28a AEFV**

Die KSSD befürwortet diesen Artikel und begrüsst ausdrücklich die explizite Trennung von Notdiensten und übrigen Services. Dadurch kann das Notrufwesen unabhängig von Hilfs- und Beratungsdiensten gestärkt werden. Zudem wird der schnellen Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen. Besonders wichtig erscheint auch die zeitnahe Einführung einer einheitlichen Opferhilfe-Notrufnummer.

### **Ergänzende Rückmeldung**

1. Die KSSD möchte darauf hinweisen, dass nach der Umsetzung der Vorgaben durch die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes gemäss Regulation die Notdienste von Polizei, Feuerwehr und Sanität ebenfalls technische und operative Anpassungen umsetzen müssen. Diese werden auch auf Seiten der Notdienste eine angemessene Zeit in Anspruch nehmen.  
Die Kommunikation bezüglich der Verfügbarkeit dieser Dienste muss gegenüber der Bevölkerung mit allen betroffenen Organisationen seitens Regulationsbehörde abgesprochen und koordiniert werden.
2. Die KSSD empfiehlt, zukünftige technologische Entwicklungen, wie zum Beispiel Video-Notrufe (im Sinne einer «Total Conversation»), in einer Überarbeitung des Fernmeldegesetzes (FMG) frühzeitig zu berücksichtigen.
3. Die KSSD empfiehlt, allfällige Verweise auf technische Standards in den Technischen und Administrativen Vorschriften (TAV) abzubilden.

### **Fazit**

Die Vorlage stärkt das Schweizer Notrufwesen nachhaltig. Die KSSD befürwortet sie aus fachlicher und praktischer Perspektive und dankt für die breite Einbindung der betroffenen Akteure.